Stadt Reutlingen 51 Amt für Schulen Jugend u. Sport Gz.: 51-1-We		**23/016/03**		06.04.2023
Beratungsfolge	**Datum**	**Behandlungszweck/-art**		**Ergebnis**
BVUA	18.04.2023	Vorberatung	nichtöffentlich	
Jugendgemeinderat	19.04.2023	Vorberatung	nichtöffentlich	
Schulbeirat	20.04.2023	Vorberatung	nichtöffentlich	
VKSA	20.04.2023	Vorberatung	nichtöffentlich	
FiWA	25.04.2023	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	27.04.2023	Entscheidung	öffentlich	

Beschlussvorlage
Umsetzung der Schulentwicklungsplanung im gymnasialen Bereich
- Bau und Betrieb eines Gymnasiums in Trägerschaft der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche Württemberg

Bezugsdrucksache
18/064/04, 18/016/04.1, 22/016/03, 22/016/08, 22/006/32

Beschlussvorschlag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Einrichtung eines Gymnasiums in Trägerschaft der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche Württemberg einen notariell zu beglaubigenden Vertrag zu verhandeln und zur Entscheidung dem Gemeinderat vorzulegen.

2. Der Unterzeichnung einer entsprechenden Absichtserklärung (Anlage 1) mit den bisher fixierten Rahmenbedingungen wird zugestimmt.

3. Ein Bebauungsplanverfahren für einen Teil des ursprünglichen Bebauungsplangebiets „Sickenhäuser Straße/Irtenbach“ ist auf Grundlage einer Machbarkeitsstudie einzuleiten.

4. Für den Bau einer 3-Feld-Sporthalle werden vorbereitende Maßnahmen für ein VgV-Verfahren durchgeführt. Ein Betriebs- und Folgekostenkonzept ist zu erstellen.

Kurzfassung
Die Schulentwicklungsplanung 2018 hat einen vom RP Tübingen 2020 anerkannten gymnasialen Platzbedarf festgestellt. Die Verwaltung hatte vom Gemeinderat im Februar 2022 den Auftrag erhalten, die begonnenen Gespräche mit der Schulstiftung der Ev. Landeskirche in Württemberg (ESS) ergebnisoffen fortzuführen, dabei die weiterführenden Schulen in städtischer Trägerschaft einzubeziehen und erneut zu berichten.

Die Gespräche haben im Hinblick auf einen Großteil der von den weiterführenden Schulen aufgeworfenen Fragestellungen befriedigende Klärungen erfahren, über die teilweise bereits mit GR-Drs 22/016/08 sowie mündlich im VKSA am 09.02.2023 berichtet wurde. Auf weitere, noch nicht schriftlich beantwortete Fragen sowie auf noch offene Fragen der Fraktion die Grünen und Unabhängigen (GR-Drs 22/006/032) gibt diese Vorlage Antwort.
Insbesondere durch die dauerhafte G8-Zusage, das diakonische Profil, das zu keinen Konkurrenzen mit den Profilen der städtischen Gymnasien führt, sondern die schulische Vielfalt in der Stadt erweitert, die garantierte Aufnahme von 90% der Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Reutlingen und die Teilnahme der ESS am Lenkungsverfahren für schulverwiesene Schülerinnen und Schüler

konnten wesentliche Bedenken der städtischen Schulen ausgeräumt werden.

Verwaltung und Ev. Schulstiftung gehen auf Basis der in der formulierten Absichtserklärung (Anlage 1) definierten Lastenteilungen in Bezug auf Grundstück, Schulhausbau und laufende Betriebskosten sowie nach Prüfung der notwendigen wirtschaftlichen Planungsparameter davon aus, dass eine Finanzierung des Schulbetriebs nach dem verhandelten Modell für die Stadt unter bestimmten Prämissen vorteilhaft gegenüber der Finanzierung einer eigenen Schulträgerschaft, also der Erweiterung von Gymnasien im gleichen Umfang ist. Damit haben die Gespräche und Verhandlungen einen Zwischenstand erreicht, der es erlaubt und erfordert, dass diese Ergebnisse nun in einer Absichtserklärung gefasst und anschließend vertragsreif weiterentwickelt werden.

Die Maßnahme ist Teil des Strategiekontrakts zum Haushalt 2023, Schwerpunkt Kinder und Jugend zur Umsetzung des Ziels "Umsetzung der Schulentwicklungsplanung 2018 mit bedarfsgerechtem Ausbau der Schulen im Unterrichts- und Betreuungsbereich“.

Die Maßnahme erfüllt die UN-Nachhaltigkeitsziele in den Punkten „Keine Armut“, „Hochwertige Bildung“, „Geschlechtergleichstellung“, „Industrie, Innovation und Infrastruktur“, „Weniger Ungleichheiten“, „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen, sowie „Partnerschaften zur Erreichung der Ziele“.

Begründung

1. Schulentwicklungsplanung und gymnasialer Platzbedarf

In der Folge der Schulentwicklungsplanung von 2018 (GR-Drs 18/106/04 und 04.1) hatte der Gemeinderat der Verwaltung am 22.02.2022 den Auftrag erteilt (GR-Drs 22/016/03), die mit der Schulstiftung der Ev. Landeskirche Württemberg (ESS) begonnenen Gespräche zur Einrichtung eines 3-zügigen Gymnasiums in Reutlingen unter Einbeziehung der weiterführenden Schulen ergebnisoffen fortzuführen.

Die Analyse der Verwaltung hatte gezeigt, dass die Errichtung eines 6. Gymnasiums in städtischer Trägerschaft gegenüber der baulich teilweise schwierigen, aber möglichen Erweiterung von bis zu vier der bestehenden Gymnasien deutliche Kostennachteile im investiven Bereich hätte. Eine zentrale Variante, also der Bau eines weiteren Gymnasiums in städtischer Trägerschaft zur Deckung des zusätzlichen gymnasialen Platzbedarfs allein verbietet sich daher aus finanziellen Gründen.

Weil es jenseits der Baukostenbetrachtung Argumente gibt, die aber für eine zentrale Lösung sprechen (u. a. Planung aus einem Guss, Risiken der Planung bei zwei Standorten, Bauen unter Betrieb, Synergien bei der erforderlichen Sportstätte, Notwendigkeit eines Provisoriums) und vor allem angesichts der seit Jahren kritischen Finanzsituation der Stadt, hatte die Verwaltung mit konfessionellen Schulträgern Kontakt aufgenommen. Die ESS hatte grundsätzliches Interesse bekundet und erste Rahmenbedingungen für ein Engagement formuliert. Auf dieser Basis sollten die Gespräche fortgeführt und die Fragen, Anregungen und Bedenken der weiterführenden Schulen aufgegriffen und, soweit möglich, geklärt werden.

2. Verhandlungsverlauf und Einbezug der weiterführenden Schulen

An einer ersten Gesprächsrunde am 30.03.2022 nahmen alle weiterführenden Schulen in städtischer Trägerschaft, die staatlichen Schulbehörden, der Gesamtelternbeirat, die ESS und Vertreter der Ev. Gesamtkirchengemeinde teil. Die (Zwischen-)Ergebnisse wurden dem Gemeinderat mit GR-Drs 22/016/08 zur Kenntnis gegeben.

Diesem Termin schlossen sich mehrere Gesprächsrunden in unterschiedlicher Besetzung zwischen Verwaltung und Ev. Schulstiftung im Laufe des Jahres an, bei denen neben den Fragen der Reutlinger Schulen vor allem die finanzielle Lastenteilung zwischen Stadt und ESS Gegenstand der Verhandlungen war. Über die Ergebnisse wird in Ziffer 4 berichtet.

Vor dem Hintergrund der erzielten Ergebnisse erfolgte am 16.01.2023 eine erneute Austauschrunde mit demselben Teilnehmerkreis wie am 30.03.22. Dabei wurden die Schulen über alle pädagogischen und den Kern der finanziellen Verhandlungsergebnisse informiert. Zu etlichen Themenstellungen gab es vertiefende Diskussionen.

Wie bereits nach dem ersten Austausch festgestellt, hat auch die zweite Diskussionsrunde gezeigt, dass die Reutlinger weiterführenden Schulen die Sorge treibt, dass durch ein privates Gymnasium ein Ungleichgewicht in der Reutlinger Schullandschaft entsteht. Unstrittig ist, dass die Erhebung von Schulgeld in Verbindung mit einer kirchlichen Trägerschaft zwar ausschließende Wirkungen entwickeln, diese aber einerseits grundgesetzlich geschützt sind und andererseits im Rahmen des Sonderungsverbots (Anlage 2) begrenzt werden.

Trotz der ausführlichen Information über die Genese der ESS (Bildungsangebote für bildungsferne Kinder im ländlichen Raum) und ihrem eigenen Anspruch, die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schülerschaft zu repräsentieren, was unter anderem dadurch zum Ausdruck kommt, dass alle Schulen der ESS als Ganztagsschulen geführt werden und den detaillierten Ausführungen zum Sonderungsverbot konnte den Schulen die Befürchtung einer über den gesetzlich zulässigen Bereich hinausgehenden ausschließenden Wirkung nicht genommen werden. Zudem besteht die Sorge, dass eine neu gebaute Schule gegenüber den Bestandsschulen attraktiver ist.

Die Sorge vor dem Verlust der gewünschten oder der Verschlechterung der aktuellen Heterogenität in der Zusammensetzung der Schüler/innen überwiegt nach wie vor. Hier sehen insbesondere die Gemeinschaftsschulen und die Realschule eine Gefahr, weil sie ohnehin deutlich höhere Anteile an bildungsfernen Elternhäusern haben, als die Gymnasien. Viele Argumente richten sich dabei allerdings nicht an die ESS, als vielmehr gegen das private Schulwesen an sich.

3. Bebauungsplanverfahren und Starkregengutachten

Mit GR-Drs 21/094/01 wurde der Aufstellungsbeschluss für einen Teil des ursprünglichen Bebauungsplangebiets „Sickenhäuser Straße/Irtenbach“ gefasst. Wie sich im Rahmen der Behörden- und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Ende 2021 herausstellte, unterliegen weite Teile dieses Bebauungsplangebiets einer starkregenbedingten Einstaugefährdung. Obgleich jene Planung lediglich im westlichen Abschnitt des Geländes ursprünglich auf die Realisierung von Pflegeheim, Kindertagesstätte und Wohnbebauung zielte, bedingen die hydrologischen Risiken eine umfassende Neubewertung der städtebaulichen Situation vor Ort. Abgesehen vom Standort der Schule und einer zugehörigen Sporthalle wird im ursprünglichen Bebauungsplangebiet keine weitere Bebauung möglich sein.

Auf Grundlage der gutachterlichen Ergebnisse (Starkregenüberflutungen, 10/2022; hierzu mündlicher Bericht im BVUA am 06.12.2022) und der damit bestätigten Starkregen-Szenarien wurde die Eignung des Plangebiets als Standort für ein 6. Gymnasium untersucht. Neben der Umsetzbarkeit des erforderlichen Raumprogramms eines Schulgebäudes wurden auch verschiedene städtebauliche Entwurfskriterien in die Betrachtung eingestellt, welche eine Eignung des Standorts – vorbehaltlich weiterer Überlegungen – in Aussicht stellen (Plan und Konzeptskizze, 11/2022, Anlage 3 und 4).

Ein positives Votum für das Areal löst die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens sowie die Änderung einer seit 11/1979 rechtskräftigen Planung aus. Der Bebauungsplan wird voraussichtlich im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt werden können.

4. Verhandlungsergebnisse

Die bisherigen Verhandlungsergebnisse sind in der als Anlage 1 beigefügten Absichtserklärung vollständig dargestellt. Nachfolgend sind die wesentlichen Inhalte zusammengefasst wiedergegeben.

4.1 Grundstück, Erschließung und Bau

- Als Baugrundstück ist ein Teilbereich des zu beschließenden Bebauungsplans „Sickenhäuser Str./Irtenbach“ (Ziffer 3, Anlage 3) vorgesehen.
- Das Baugrundstück soll per Erbbaurecht für 60 Jahre an die Ev. Schulstiftung gehen.
- Der Erbbauzins von jährlich ca. 60.000 € soll durch die **Stadt** erlassen werden. Dies ist bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Stadt (Ziffer 4.3.2) berücksichtigt.
- Die Erschließungskosten des Grundstücks trägt die **Stadt**. Sie werden derzeit auf ca. 1.000.000 € geschätzt, wovon 640.000 € auf das Schulgrundstück entfallen. Dies ist bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Stadt (Ziffer 4.3.2) berücksichtigt.
- Der Bau soll nachhaltig und klimaneutral erfolgen.
- Von der Ev. Schulstiftung ist statt eines Wettbewerbs eine Mehrfachbeauftragung vorgesehen. Ein Bauausschuss und jährliche Bauschauen werden vereinbart.
- Die **Stadt** stellt die erforderlichen Sporträume durch Errichtung einer Sporthalle zur Verfügung, die von der ESS zu angemessenen Preisen angemietet wird. Die Sporthalle wird darüber hinaus von städtischen Schulen und Sportvereinen genutzt.

4.2 Schulkonzeption, Profil, Schul- und Ganztagsbetrieb

- Die ESS sieht ein Gymnasium mit 3 Zügen vor.
- Das Gymnasium wird als G 8-Gymnasium geführt, solange keine gesetzlichen Änderungen durch das Land erfolgen. Ein nicht gesetzlich notwendiger Wechsel in ein G 9-Angebot wird ausgeschlossen.
- Das Gymnasium soll, neben den Regelprofilen, ein diakonisches Profil erhalten. Damit tritt es nicht in Konkurrenz zu den bisher vorhandenen Profilen (Kunst, Musik, Sport und Bilingualität).
- Ein Ganztagsbetrieb wird an mindestens drei Tagen angeboten. Damit wird die Angebotsvielfalt in der Stadt sinnvoll erweitert.
- Die ESS garantiert die Aufnahme von mindestens 90% Schülerinnen und Schülern aus der Stadt Reutlingen, soweit entsprechende Anmeldungen vorliegen.
- Das Ev. Gymnasium wird im Aufbau ein vorgezogenes Anmeldeverfahren durchführen. Bei zwingenden Gründen kann auf eine zeitliche Parallelität zu den städtischen Gymnasien umgestellt werden.
- Das Ev. Gymnasium nimmt mit seinen Aufnahmebedingungen am Lenkungsverfahren für schulverwiesene Schülerinnen und Schüler teil.
- Ein „Schulbeirat“ mit städtischem Sitz soll für grundsätzliche Fragestellungen eingerichtet werden.

4.3 Finanzierung

4.3.1 Baukosten

- Die ESS trägt als Bauherrin sämtliche Kosten des Schulhausneubaus. Sie trägt damit sämtliche Bau- und Finanzierungsrisiken.
- Die ESS bedient sich dazu externen Kapitals, verzichtet damit auf ein städtisches Darlehen.

- Die ESS wickelt alle Ansprüche aus dem Gewährleistungskalender ab.
- Die ESS trägt die Lasten für schulbezogene Versicherungen.
- Die **Stadt** übernimmt den Gebäudeunterhalt nach Ablauf der Gewährleistungsfristen ab dem 6. Jahr. Nach derzeitiger Schätzung ist von ca. 180.000 € jährlich auszugehen. Dies ist bei der Berechnung der Vorteilhaftigkeit für die Stadt (Ziffer 4.3.2) berücksichtigt. Die ESS leistet dafür einen angemessenen Personalkostenersatz.
- Das Schulgebäude geht im Falle des Zeitablaufs des Erbbaurechts oder im Falle des Heimfalls an die Stadt, ohne dass eine Entschädigung zu bezahlen ist. Das Erbbaurecht wird lastenfrei zurückgegeben.

4.3.2 Kosten des Betriebs:

- Die **Stadt** ist bereit, entsprechend § 17 Abs. 6 PSchG (Anlage 5) dauerhaft einen angemessenen Beitrag zum Betrieb der Schule zu leisten. Dieser Beitrag muss je Schülerin und Schüler (SuS) geringer sein, als der von der Stadt für SuS an städtischen Gymnasien zu tragende Kopfanteil nach Abzug des Sachkostenbeitrags.

  Die Finanzierung der Privatschulen durch das Land erfolgt nach dem sogenannten Bruttokostenmodell (BKM). Es soll die Finanzierung von 80 Prozent der bei einer entsprechenden Schule im öffentlichen Schulwesen entstehenden Kosten einer Schülerin beziehungsweise eines Schülers sicherstellen. Die Landesbezuschussung ist vergangenheitsorientiert, weil sie einerseits auf landes- und kommunalstatistischen Daten aus Vorjahren beruht und andererseits lediglich im zweijährigen Turnus angepasst wird. Die ESS ist bereit, regelmäßig sämtliche Mehraufwendungen hieraus auszugleichen. Sie erwartet im Gegenzug, ergänzend zum Landeszuschuss und dem Schulgeld, als „angemessenen Beitrag“ von der Stadt 12 % des Aufwands nach dem BKM. Von einem „angemessenen Beitrag“ kann nach dem PSchG der Staatszuschuss abhängig gemacht werden.
  Die ESS trägt sämtliche Aufwendungen für Sonder- und Profilleistungen der Schule, die nicht vom BKM erfasst werden.
- Während der ersten drei Jahre des Betriebes der Schule gilt grundsätzlich eine Wartefrist des Landes für Zuschüsse nach § 17 Abs. 4 S. 1 Privatschulgesetz Baden-Württemberg. ESS und Stadt bemühen sich um eine (teilweise) Förderung nach dem Ausnahmetatbestand in § 17 Abs. 4 S. 6 PSchG. Außerdem bemüht sich die ESS um eine finanzielle Beteiligung der Ev. Landeskirche an diesen Kosten.
  Die **Stadt** ist grundsätzlich bereit, sich ebenfalls an diesen Kosten der Wartezeit zu beteiligen (Anlage 6). Die Verteilung der Betriebskosten in der Wartezeit ist noch nicht ausverhandelt.
  Bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung für die Stadt wurde für die ersten drei Betriebsjahre die Variante ohne Landeszuschuss und ohne Zuschuss der Ev. Landeskirche, also eine volle Kostenübernahme durch die Stadt berücksichtigt.

- Nachweis der Vorteilhaftigkeit für die Stadt

  Um auch gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen den Nachweis führen zu können, dass der Abschluss eines Vertrags mit der ESS, der dieser laufenden Zahlung je SuS und Jahr der Stadt für den Betrieb zusichert, die wirtschaftlichere Lösung für die Stadt Reutlingen ist, als die dezentrale Erweiterung und der Betrieb eigener Gymnasien, ist ein Vergleich der entstehenden Kosten notwendig.

  Aus kommunalrechtlicher Sicht ist einer solchen Wirtschaftlichkeitsberechnung eine Lebenszyklusbetrachtung zu Grunde zu legen. Vor dem Hintergrund der noch nicht abschließend verhandelten Kosten der Wartezeit kann derzeit nur ein Zwischenstand berichtet werden. Unter Berücksichtigung aller aktuell bekannten Parameter kann auch mit dieser komplexen Rechenmethode von einer Vorteilhaftigkeit beim

ausgehandelten Betrieb der ESS unter Berücksichtigung bestimmter Prämissen gegenüber dem städtischen Betrieb ausgegangen werden.

Schließlich ist auch der nicht „bewertbare“ Restwert der Schule beim Eigentumsübergang nach Ende der Vertragslaufzeit zu berücksichtigen.

Verwaltung und ESS gehen deshalb davon aus, dass Bau und Betrieb durch die ESS für die Stadt vorteilhafter sein wird.

4.4 Zeitplan

Für den notwendigen Bebauungsplan wird der Aufstellungsbeschluss im 2. Halbjahr 2023 auf den Weg gebracht.
Die Planung der Erschließung müsste, mit Zeitversatz, parallel zum Bebauungsplanverfahren erfolgen, die Ausführung nach Vorliegen konkreter Bauabsichten. Ein Bauantrag ist nach dem Vorliegen der Planreife (§ 33 BauGB) möglich.

Getrennt von den baulichen Maßnahmen ist der Start des Schulbetriebs zu planen. Derzeit verhandelt die ESS mit der Ev. Gesamtkirchengemeinde über die befristete Nutzung von Räumlichkeiten. Derzeit scheint die Aufnahme des Schulbetriebs aus verschiedenen Gründen zum Schuljahr 2025/2026 sinnvoll (sukzessiver Aufbau im Zusammenhang mit der gesetzlich vorgesehenen Wartezeit (vgl. 4.3.2).

5. Fragen aus den Katalogen der weiterführenden Schulen und aus der Anfrage der Fraktion Die Grünen und Unabhängigen vom 30.05.2022 (Gr-Drs 22/016/032)

Die weiterführenden städtischen Schulen und der GEB hatten Fragenkataloge an die Verwaltung gerichtet. Darauf aufbauend hatte die Fraktion Die Grünen und Unabhängigen einen eigenen Fragenkatalog formuliert (GR-Drs. 22/006/032). Mit GR-Drs 22/016/08 wurde ein Zwischenbericht gegeben, der jene Fragen beantwortete, die beim ersten Austauschtreffen zwischen der Ev. Schulstiftung und den weiterführenden Schulen bereits geklärt werden konnten. Die noch offenen Fragen sollte die Verwaltung in die Verhandlungen mitnehmen. Sie sind in Anlage 7 beantwortet.

6. Bewertung

Mit GR-Drs. 22/016/03 hat die Verwaltung bereits dargestellt, dass die Errichtung eines weiteren städtischen Gymnasiums aus Kostengründen ausgeschlossen werden muss. Alternativ zur Erweiterung der städtischen Gymnasien wurde deshalb die Einrichtung eines privaten Gymnasiums in Trägerschaft der ESS geprüft.

Hinsichtlich des Betriebs eines solchen Gymnasiums konnten die Bedenken der weiterführenden Schulen nicht vollständig ausgeräumt werden. Durch die Zusagen im Bereich des pädagogischen Betriebs (G 8, diakonisches Profil, Teilnahme am Lenkungsverfahren, SuS-Rekrutierung ganz überwiegend aus Reutlingen) ist die ESS aber so weit auf diese Sorgen eingegangen und der Stadt entgegengekommen, wie eine private Schule dies tun kann, ohne ihre verbürgten Rechte aufzugeben. Die Verwaltung hält die noch möglichen negativen Risiken, die von einem Betrieb eines ev. Gymnasiums für die städtischen Schulen ausgehen, für beherrschbar.

Hinsichtlich der Finanzierung der notwendigen gymnasialen Schulplätze bietet die Einrichtung eines Gymnasiums in Trägerschaft der ESS unter bestimmten Prämissen Vorteile, die schwer wiegen. Der Betrieb eines Gymnasiums durch die ESS ist im Rahmen

der bisher verhandelten Ergebnisse für die Stadt vorteilhafter, als der Betrieb erweiterter städtischer Gymnasien.

Insgesamt überwiegen die Vorteile die Nachteile bei weitem:

Vorteile:
- auf den größten Teil der schulorganisatorischen/pädagogischen Sorgen der städtischen Schulen konnten befriedigende Antworten gegeben werden:
    - dauerhafte G8-Zusage
    - diakonisches Profil als Schwerpunkt ohne Konkurrenz mit bestehenden Profilen
    - Ganztagsbetrieb als Ergänzung der Schulvielfalt in der Stadt
    - tatsächliche Entlastung der städtischen Gymnasien durch Zusage der Aufnahme von 90% SuS aus der Stadt
    - Teilnahme am Lenkungsverfahren für schulverwiesene SuS
- Fremdfinanzierung durch die ESS
- Realisierung und damit (anteilige) Bedarfsdeckung schneller als über Erweiterung bestehender Gymnasien, welche weder geplant noch (an)finanziert sind; angesichts der Konkurrenz zu vielen anderen notwendigen Schulbaumaßnahmen und der finanziellen Lage der Stadt ist eine Prognose, wann die notwendigen Schulplätze geschaffen werden können überhaupt nicht möglich
- über 3 Züge hinausgehender, vom Land anerkannter Bedarf kann anschließend an städtischen Standorten gedeckt werden, wenn die finanziellen Mittel dafür bereitgestellt werden können
- Synergien bei der zu errichtenden Sporthalle mit Bedarfen des Albert-Einstein-Gymnasiums, der Römerschanzschule und der Peter-Rosegger-Schule
- keine Baubelastungen für die Bestandsschulen
- Betrieb der zusätzlichen Schulplätze durch die ESS ist für die Stadt vorteilhafter, als der eigene Betrieb
- Gewinn für die Schulvielfalt in der Stadt: die neue Schule dient „nach Maßgabe des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg der öffentlichen Aufgabe, als Ersatz- oder Ergänzungsschule das Schulwesen […] zu bereichern“ (§ 1 PSchG BW).

Nachteile:
- Risiko einer ausschließenden Wirkung
- Attraktivität einer neu gebauten Schule gegenüber den Bestandsschulen
- Risiken aus langlaufendem Vertrag

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Absichtserklärung abzuschließen und den Verhandlungsprozess mit einem notariellen Vertrag zum Abschluss zu bringen, um die zusätzlichen gymnasialen Plätze so rasch wie möglich zu schaffen. Der notarielle Vertrag soll spätestens im IV Quartal 2023 vorliegen und den Betrieb eines Gymnasiums in Trägerschaft der Ev. Schulstiftung möglichst umfassend darstellen. Grenzen der Regelungsinhalte sind die durch das Privatschulgesetz vorgegebenen Rechte des privaten Schulträgers. Zur Umsetzung dieses Vorhabens ist ein Bebauungsplanverfahren für die vorgesehene Fläche einzuleiten und sind vorbereitende Maßnahmen zur Errichtung einer 3-Feld-Sporthalle zu treffen. Hierbei sind die Folgekosten für den städtischen Haushalt durch ein Betriebskonzept zu minimieren.

gez.

Robert Hahn
Erster Bürgermeister

Anlagen
1 Absichtserklärung
2 Sonderungsverbot
3 Plan Irtenbach
4 Konzeptskizze
5 Auszug PSchG § 17
6 Berechnung Kosten in der Wartezeit
7 Antworten auf GR-Drs. 22/016/032

Anlage 1

Absichtserklärung

zwischen

der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, vertreten durch……, Presselstr. 29, 70191 Stuttgart

– nachfolgend **Schulstiftung** genannt –

und

der Stadt Reutlingen, vertreten durch……, Marktplatz 22, 72764 Reutlingen

– nachfolgend **Stadt** genannt –

Vorbemerkung

Die Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und die Stadt Reutlingen stehen derzeit, nach einer Anfrage der Stadt, in Verhandlungen zum Bau und Betrieb sowie zur Konzeption einer staatlich anerkannten Ersatzschule in Reutlingen in Trägerschaft der Schulstiftung. Durch dieses Vorhaben sollen Schulplätze für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Reutlingen geschaffen werden; die Errichtung oder Erweiterung entsprechender öffentlicher Schulen durch die Stadt erübrigt sich dadurch im Umfang der angebotenen Schulplätze.

Der Aufbau und Betrieb einer neuen Schule muss aus Kirchensteuersicht ergebnisneutral erfolgen, da nur so eine Genehmigung zur Schulgründung durch die Schulstiftung vom Oberkirchenrat als zuständige Aufsichtsbehörde der Schulstiftung zu erwarten ist.

Die Parteien halten nachstehend den Stand ihrer bisherigen Verhandlungen und ihre vorläufigen Vereinbarungen fest. Die Parteien beabsichtigen, zu einem späteren Zeitpunkt einen notariell beurkundeten Vertrag (nachfolgend Hauptvertrag) mit den im Folgenden aufgeführten Eckpunkten abzuschließen.

§ 1 Eckpunkte des Vorhabens

(1) Die Stadt beabsichtigt, zugunsten der Schulstiftung ein Erbbaurecht an einem noch näher zu bezeichnenden Grundstück für eine Dauer von 60 Jahren für die Errichtung und den Betrieb eines Gymnasiums in Reutlingen zu bestellen. Derzeit wird das Grundstück …….. in Aussicht gestellt.

(2) Errichtung/Bau des Schulgebäudes:

a) Die Schulstiftung plant, ein nachhaltiges, wenn möglich klimaneutrales, Schulgebäude auf dem in Absatz 1 genannten Grundstück zu errichten.

b) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Planung des Schulgebäudes durch Mehrfachbeauftragung und nicht im Wettbewerbsverfahren erfolgen soll.

c) Zur Durchführung der Neubaumaßnahmen wird ein Bauausschuss gebildet. In diesem wird die Stadt mit Stimmrecht vertreten sein.

d) Die Parteien werden gemeinsam, auch nach Errichtung des Schulgebäudes, mindestens einmal pro Jahr eine Bauschau durchführen.

e) Die notwendigen Sporträume sind seitens der Stadt zur Verfügung zu stellen. Hierfür ist eine angemessene Miete durch die Schulstiftung zu entrichten.

(3) Hinsichtlich der Konzeption der Schule planen die Parteien Folgendes:

a) Die Schule soll dauerhaft auf ein dreizügiges G8-Gymnasium ausgerichtet sein. Sollte das Schulsystem neu ausgerichtet und die rechtlichen Regelungen des Landes Baden-Württemberg grundlegend geändert werden, werden die Parteien die Schulkonzeption und das Angebot neu bewerten und ggf. ändern.

b) Die Schule soll mit einem Diakonieprofil und als Ganztagesgymnasium mit drei verpflichtenden Ganztagen betrieben werden.

c) Schülerinnen und Schüler:

aa) Die Schulstiftung ist bereit, mindesten 90 % der Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtgebiet Reutlingen aufzunehmen. Sollten sich weniger als 90 % Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtgebiet anmelden, können die Plätze mit auswärtigen Schülerinnen und Schülern aufgefüllt werden.

bb) In der Aufbauphase der Schule wird die Schulstiftung ein vorgezogenes Anmeldeverfahren analog zu ihren bestehenden Schulen praktizieren. Nach dem Abschluss der Aufbauphase wird die Schulstiftung das Anmeldeverfahren gemeinsam mit dem Schulamt evaluieren und prüfen, ob Änderungen notwendig sind. Die Schulstiftung kann ein terminlich abgestimmtes Schüleraufnahmeverfahren einführen, wenn dies zwingend erforderlich ist.

cc) Die Schulstiftung beabsichtigt, am Lenkungsverfahren des städtischen Schulamts für schwierige Schülerinnen und Schüler teilzunehmen. Die allgemeinen Aufnahmebedingungen der Schulstiftung (Regelungen des Schulvertrags) sollen auch für diese Schülerinnen und Schüler gelten.

d) Die Schulstiftung beabsichtigt die Einrichtung eines Schulbeirats, in dem das städtische Schulamt einen festen Sitz hat. Im Schulbeirat werden voraussichtlich Entwicklungsfragen von strategischem Charakter zur Grundkonzeption der Schule beraten (z.B. Programmatik von Inklusionsangeboten, Verfolgung von Nachhaltigkeitszielen).

(4) Zur Finanzierung:

a) Die Schulstiftung ist zur Finanzierung des Vorhabens auf die Beantragung staatlicher Zuschüsse angewiesen. Die Parteien gehen davon aus, dass für die Gewährung staatlicher Zuschüsse nach § 17 Abs. 6 Privatschulgesetz Baden-Württemberg i. V.

m. Nr. 21 Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz Baden-Württemberg ein angemessener Beitrag der Stadt zu leisten sein wird. Die Stadt erklärt sich bereit, einen angemessenen Beitrag zum Vorhaben zu leisten.

b) Die Schulstiftung ist bereit, als Bauherrin sämtliche Kosten des Schulhausneubaus einschließlich Versicherungsaufwendungen zu tragen und die Abwicklung sämtlicher etwaiger Gewährleistungen aus dem Neubau innerhalb des Gewährleistungskalenders zu übernehmen.

c) Die Schulstiftung verzichtet auf Anfrage der Stadt für den Schulhausneubau auf die Inanspruchnahme eines städtischen Darlehens und wird stattdessen ein Darlehen bei einem Dritten aufnehmen. Sie sorgt entsprechend für die notwendige erweiterte Kapitaldienstfähigkeit und trägt etwaige Zinsentwicklungsrisiken aus dem Darlehen.

d) Die Stadt ist bereit, nach Auslaufen des Gewährleistungskalenders die laufende Instandhaltung und Instandsetzung (Gebäudeunterhalt) für das Schulhaus bzw. die schulische Liegenschaft zu übernehmen. Hierfür leistet die Schulstiftung an die Stadt einen Personalkostenersatz im Umfang des Personalaufwands in Höhe von 5 bis 10 % einer Vollzeitstelle mit Eingruppierung in der EG 12 TVÖD-VKA.

e) Die Schulstiftung ist bereit, sämtliche Lasten für gebäude- und außenanlagenbezogene Versicherungen zu tragen. In regulierungsfähigen Schadensfällen trägt die Stadt innerhalb der Regulierungsgrenzen somit keine finanzielle Last, sondern kümmert sich nur um die Realisierung der Instandsetzung gemäß Buchstabe d.

f) Unabhängig von den vorstehenden Regelungen verpflichtet sich die Schulstiftung, einen Schulhausmeisterdienst für die Schule auf eigene Kosten einzurichten sowie die Kosten für Klein- und Schönheitsreparaturen nach näherer Konkretisierung im Hauptvertrag zu tragen.

g) Bei Beendigung des Erbbaurechts (s. Absatz 1) durch Zeitablauf oder bei Heimfall hat die Stadt der Schulstiftung als Erbbauberechtigte für das Bauwerk und die Außenanlagen keine Entschädigung zu leisten. Zudem verpflichtet sich die Schulstiftung, das Erbbaurecht bei Zeitablauf und bei Heimfall unbelastet zurückzugeben.

h) Die Stadt ist bereit, die Betriebskosten der Schule für die Dauer des Erbbaurechts (s. Absatz 1) anteilig in Höhe von 12 % des Aufwands gemäß Bruttokostenmodell nach § 18a Privatschulgesetz Baden-Württemberg (Aufwendungen für den ordentlichen Schulbetrieb einschließlich Betriebsträgeraufgaben) ergänzend zum Landeszuschuss und zum durch die Eltern zu leistenden Schulgeld zu finanzieren. Die Schulstiftung ist bereit, sämtliche Mehraufwendungen, die nicht durch den budgetierten Zuschuss gedeckt werden und somit sämtliche Kostenrisiken, seien sie unvorhersehbar oder vorhersehbar i. S. d. § 43 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindehaushaltsverordnung zu übernehmen. Darüber hinaus ist die Schulstiftung bereit, regelmäßig sämtliche Mehraufwendungen aus Preisentwicklungen auszugleichen, welche per Gesetz zwangsläufig nicht gedeckt sind, da die Landesbezuschussung vergangenheitsorientiert bemessen wird, d.h. auf landes- und kommunalstatistischen Daten aus Vorjahren beruht. Zudem ist die Schulstiftung bereit, sämtliche Aufwendungen für Sonder- und Profilleistungen i. S. d. Privatschulgesetzes zu überenehmen, also Aufwendungen, die vom Bruttokostenmodell nicht erfasst werden,

welche aber, wie vereinbart, die Schule mit ihrem Profil – unter besonderer Berücksichtigung der Teilhabegerechtigkeit – im Gesamten abbilden.

i) Die Parteien gehen auf Basis der vorstehend definierten Lastenteilungen in Bezug auf Grundstück, Schulhausbau und laufende Betriebskosten sowie nach Prüfung der notwendigen wirtschaftlichen Planungsparameter davon aus, dass eine Finanzierung der „total costs of ownership“ des Schulbetriebs nach dem verhandelten Modell für die Stadt vorteilhaft gegenüber der Finanzierung einer eigenen Schulträgerschaft ist.

j) Die Kostentragung für die Aufbaujahre der Schule (dreijährige Wartezeit für die Bezuschussung aus Landesmitteln gemäß § 17 Abs. 4 Privatschulgesetz Baden-Württemberg) ist zwischen den Parteien noch zu verhandeln. Die Schulstiftung bemüht sich um eine Förderung nach § 17 Abs. 4 S. 6 PSchG. Ergänzend hierzu wird sich die Schulstiftung um eine Beteiligung der Ev. Landeskirche in Württemberg an diesen Kosten bemühen.

§ 2 Zeitplan

Die Parteien planen, im Laufe des Jahres 2023 einen notariellen Hauptvertrag vorzubereiten und abzuschließen. Sollte eine Verlängerung der Vertragsverhandlungen notwendig sein, können die Parteien dies einvernehmlich vereinbaren.

§ 3 Inkrafttreten und Laufzeit der Absichtserklärung

(1) Diese Absichtserklärung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und endet automatisch mit Abschluss eines Hauptvertrages zwischen den Parteien, es sei denn, die Parteien haben einvernehmlich eine Verlängerung der Laufzeit dieser Absichtserklärung schriftlich vereinbart.

(2) Die Absichtserklärung endet ferner, wenn eine Partei der anderen die Abstandnahme von dem Vorhaben schriftlich mitgeteilt hat. Im Übrigen gilt § 4.

§ 4 Abbruch der Vertragsverhandlungen und Kosten

(1) Aus dieser Absichtserklärung ergibt sich kein Anspruch auf Abschluss eines Hauptvertrags. Beide Parteien bestätigen jedoch die Ernsthaftigkeit der Verhandlungen und erklären, dass eine Beendigung der Vertragsverhandlungen nur dann vorgesehen ist, wenn die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht gegeben ist oder in elementaren Punkten keine für beide Seiten akzeptable Lösung gefunden werden kann.

(2) Beabsichtigt eine Partei, die Vertragsverhandlungen zu beenden, hat sie dies der anderen Partei unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der anderen Partei wird für diesen Fall das Recht eingeräumt, innerhalb von vier Wochen eine neue Verhandlungsrunde zur Klärung und Beseitigung der Gründe einzuberufen.

(3) Sollten die Vertragsverhandlungen von einer der Parteien oder von beiden Parteien einvernehmlich abgebrochen und kein Hauptvertrag geschlossen werden, verpflichten sich die Parteien, die bis dahin nachweislich entstandenen Kosten, die im Zusammenhang mit dieser Absichtserklärung und deren Durchführung sowie im Rahmen weiterer Vertragsverhandlungen entstanden sind, insbesondere Planungskosten, je zur Hälfte zu tragen.

§ 5 Exklusivität

Die Parteien verpflichten sich, während der Geltungsdauer dieser Absichtserklärung ausschließlich mit der jeweils anderen Partei über das in § 1 genannte Vorhaben zu verhandeln. Bereits aufgenommene Vertragsverhandlungen mit Dritten werden unverzüglich abgebrochen.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Bisher getroffene mündliche Absprachen oder schriftliche Vereinbarungen der Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Absichtserklärung sind mit deren Inkrafttreten gegenstandslos.

(2) Änderungen dieser Absichtserklärung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(3) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Absichtserklärung im Übrigen nicht. Anstelle der nichtigen bzw. unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine wirksame Regelung treffen, die dem beabsichtigten Zweck der nichtigen bzw. unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Das Sinngemäße gilt für die Ausfüllung eventueller Vertragslücken. Im Zweifel findet das Gesetz Anwendung.

----------, den

Unterschrift Schulstiftung

----------, den

Unterschrift Stadt

Anlage 2

Zum Sonderungsverbot

Die Evangelische Schulstiftung (ESS) ist gemäß ihrer Statuten und aufgrund ihres Wirkungsanspruchs und Profils[1] sowie von Gesetzes wegen verpflichtet, bei der Auswahl von Schülerinnen und Schülern nicht „sondernd“ i.S.d. Art. 7 Abs. 4 S. 3 Hs. 2 GG zu agieren.

Artikel 7 Abs. 4 GG:
„(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen **und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird**. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.“

Wie in den Bestandsschulen der ESS werden auch in einer neuen Schule in ihrer Trägerschaft die Gebote der „sozialen Ethik“ (Art. 17 Landesverfassung BW), der inklusiven Bildung (§ 3 Abs. 3 SchG BW) und der „Verwirklichung gleicher Bildungschancen“ (§ 3 Abs. 4 SchG BW) strikt befolgt. Dies ist durch die Gesetzgebung der Bundesrepublik, des Landes Baden-Württemberg[2] und der Ev. Landeskirche in Württemberg sowie der laufenden Aufsichtsführung durch Land und Landeskirche sichergestellt.

Gegenstand des staatlichen Anerkennungsverfahrens respektive der regelmäßigen Prüfung der oberen Schulaufsichtsbehörde (nach PSchG BW sowie Nr. 1 und 2 der Vollzugsverordnung zum Privatschulgesetz (VVPSchG)) sind insbesondere:

- Profil der Schule und dessen operative Ausgestaltung (Nr. 4 und 8 VVPSchG)
- Höhe des Schulgelds – hier insbesondere Begrenzung auf nicht sonderndes Schulgeld (§ 18a PSchG, Nr. 5 VVPSchG)[3] respektive 5% des Haushaltsnettoeinkommens (Nr. 5 S. 4 VVPSchG)
- Eignung der Schulleitung und der Lehrkräfte (§ 8 PSchG, Nr. 6 VVPSchG)
- Soziodemografische Daten der Schülerschaft (§ 18a Nr. 14 PSchG, Nr. 23 und 25 VVPSchG)

Insbesondere bezüglich einer vermuteten Sonderungsproblematik aus finanziellen Gründen als einschneidendstem Kriterium ist folgendes zu festzustellen:

- Die Schulstiftung sichert zu, die Sorgeberechtigten ihrer SuS finanziell nicht zu überlasten (Anwendung der Regelungen für die Bestandsschulen der Schulstiftung):

  - Die Pflichtbeiträge für den Besuch der gebundenen Ganztagsschule liegen per se unterhalb der Sonderungsgrenze (diese liegt derzeit bei 172 €). Aktuell liegt dieser Pflichtbeitrag bei 158,50 € (davon 95 Euro Schulgeld und 63,50 Euro Betreuungsentgelt). Der Pflichtbeitrag ist steuerlich absetzbar (Schulgeld zu 30% nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EstG; Betreuungsgeld bis zum 14. Lebensjahr zu 66% nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EstG).

  - Darüber hinaus werden „Sozialerlässe“ wie bspw. Geschwisterermäßigungen in erheblichem Umfang gewährt.

  - Geringverdiener erhalten auf Antrag darüber hinaus einen Zuschuss aus dem Sozialfonds der Schule – in akuten Krisensituationen kann der Pflichtbeitrag auf ein Jahr befristet vollständig erlassen werden.

- Die Schulverwaltungen beraten bedarfsweise, so bspw. in Bezug auf die Möglichkeit von Schülerstipendien oder die steuerliche Absetzbarkeit von Beiträgen (Nr. 5 S. 5 VVPSchG).

- Nach § 95 SchG BW stehen SuS der Schulstiftung Erziehungsbeihilfen in gleicher Weise zur Verfügung, wie für SuS an Schulen in Trägerschaft der Stadt Reutlingen.

Die Sorge einer sozialen Auswahl ist insofern in Bezug auf das konkrete Gründungsvorhaben der Evangelischen Schulstiftung und der Stadt Reutlingen unbegründet.

[1]Evangelische Schulen bemühen sich in besonderem Maße um Bildungsgerechtigkeit. Das evangelische Bildungsverständnis ist von einer Perspektive gesamtgesellschaftlicher Verantwortung geprägt. Die Herausforderungen für das deutsche Bildungswesen im Blick auf Qualitätssicherung und Chancengerechtigkeit stellen auch Herausforderungen für das evangelische Schulwesen dar. Neugründungen evangelischer Schulen sollen in besonderem Maße für diejenigen Schülerinnen und Schüler ermöglicht werden, die im staatlichen Schulwesen geringere Chancen als andere haben. Quelle: „*Schulen in evangelischer Trägerschaft Selbstverständnis, Leistungsfähigkeit und Perspektiven – Eine Handreichung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)“*, S. 17.

[2]Diesbezüglich ist insbesondere auf Gesetzesnovellierungen der vergangenen Jahre hinzweisen: „*Durch die Neuregelung in Baden-Württemberg wurden wegweisende Maßstäbe gesetzt, die einer verfassungsrechtlichen Prüfung (weitestgehend) standhalten*.“ Quelle: Hanschmann, Felix; Wrase, Michael (2017): „*Grenzenlose Freiheit oder sozialstaatliche Bindung? – Zum Verbot der Sonderung der Schülerinnen und Schüler an privaten Ersatzschulen“*, R&B – Recht und Bildung (S. 16).

[3]Vgl. auch ausführlich zur rechtlichen Ausgestaltung der Überprüfung der Einhaltung des Sonderungsverbots: Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 9. November 2022 – 9 S 3160/20

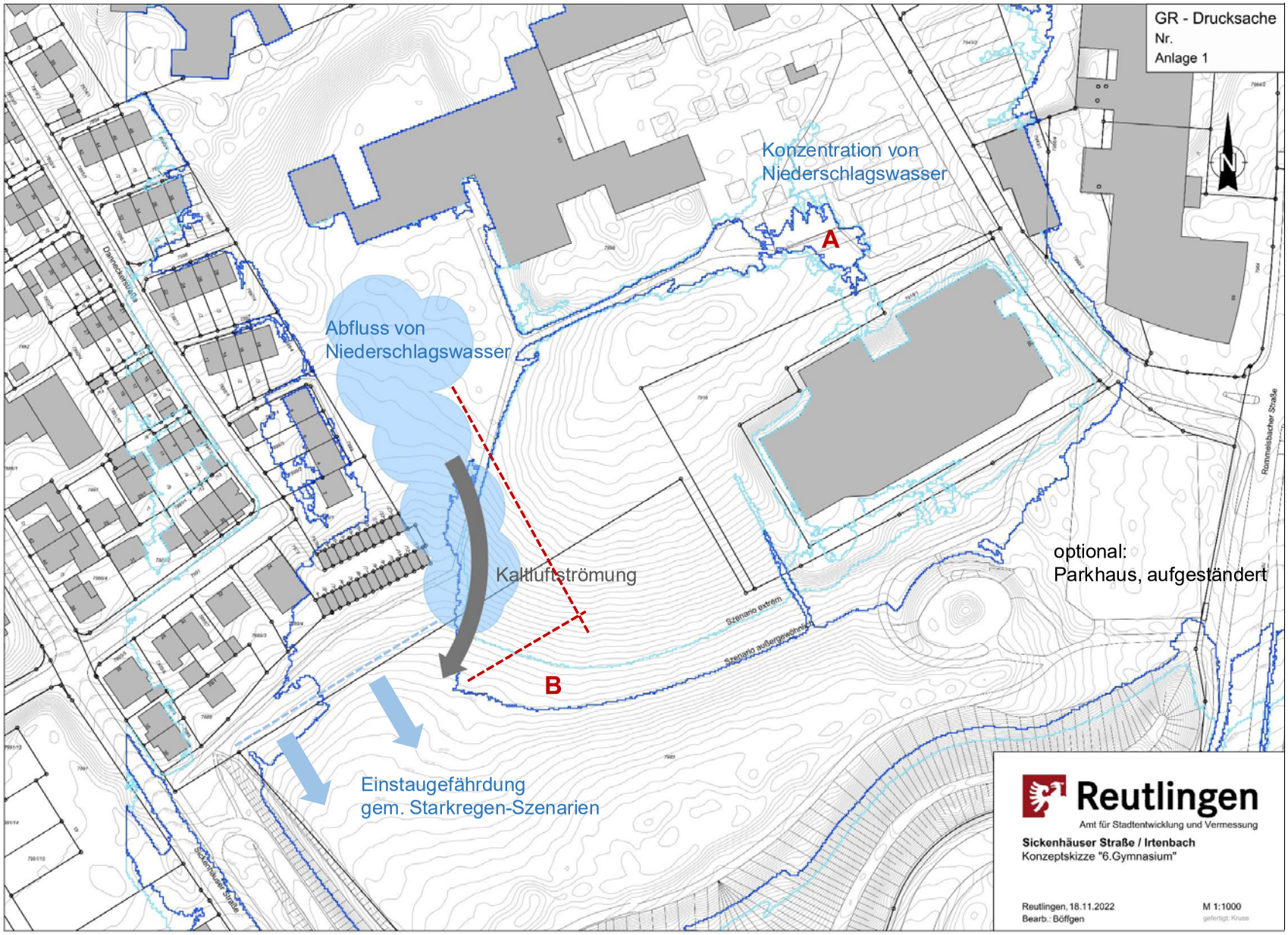

Erläuterung

Anlage 3

-------	potentielle bauliche Ausdehnung
A	Regenwasser ableitbar bzw. Vermeidung (Gründächer)
B	Aufständerung des Bauwerks; Geländemodellierung ohne Verlust des Retentionsraums
☁	gefährdete Bereiche bei Starkregen mit Abfluss nach Südwesten (Notwasserwege berücksichtigen)

konkrete Vorgaben sind Text und Anlagen zu entnehmen

Anlage 4

„6. GYMNASIUM“, IRTENBACH - Aufgabenstellung/ Entwurfsparameter

1. Städtebau

- adaptierte Übersetzung des ursprünglichen Wettbewerbskonzepts „Boulevard“: durchgehende und höhengleiche Verbindung von Justinus-Kerner-Straße über Alice-Haarburger-Straße bis Eishalle; Platz- und Straßengestaltung Sickenhäuser Straße/ Rampe Überführung B 28

- Erhalt des gegebenen Retentionsvolumens: keine Geländemodellierung im Bereich maximaler Einstauhöhen (Referenz: extremes Szenario), ggf. Aufständerung von Bauwerken oder behutsame Geländemodellierung

- Freihaltung von Frisch- bzw. Kaltluftschneisen; Abfluss in Richtung Sickenhäuser Straße

- Sicherung/ Ausweisung von Notwasserwegen bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen (Starkregenvorsorge)

- Höhenstaffelung bzw. Anzahl der Vollgeschosse (vgl. Traufhöhen im Umfeld: Eishalle 12 m, AEG bis 16 m) in Anpassung an Topografie und Umgebungsbebauung (insbesondere Klärung von Abstandsflächen/ Abständen zur vorhandenen Bebauung; Immissionsschutz Eishalle)

Entwässerungskonzept, Regenwasserbewirtschaftung/ -rückhaltung in enger Abstimmung mit der Stadtentwässerung Reutlingen (SER)

2. Erschließungskonzept, Parkierung

- Anschluss Rommelsbacher Straße (Zuwegung Schulzentrum) für MIV und Sickenhäuser Straße ausschließlich für Fuß- und Radwege mit Möglichkeit Feuerwehrzufahrt (inkl. Entsorgung); Reduzierung/ Bewältigung des Effekts „Eltern-Taxi“

- gute und konfliktfreie Fuß- und Radwegeanbindung in sinnvoller Vernetzung der Nachbarschaft bis zur Innenstadt; Mobilität allgemein

- optional: aufgeständertes Parkhaus südöstlich der Eishalle (ggf. in Kooperation/ Finanzierung mit bhg; Leitungsbestand/ Kanalisation prüfen)

3. Raumprogramm

- Schule bei 700 Schülern (nach Raumprogramm BW) mit 7.712 m² Nutzfläche, entsprechend 13.882 m² (Brutto-)Geschossfläche bei Gebäude-/Ausbaufaktor 1,8; zzgl. 3-Feld-Halle (Typ 45 m x 27 m, je nach Ausstattung); 3.500 m² Außenfläche; mind. 30 Kfz-Stellplätze und mind. 240 Fahrradstellplätze (gem. Stellplatzverordnung BW), Ladepunkte

4. Freianlagenplanung, Außenraumqualität

- einladende Eingangs- und Vorbereiche (keine „Schmuddelecken“)

- Anpflanzung klimaresistenter Stadtbäume (Klimaresilienz/ Mikroklima; Kühlung, Verdunstung, Filterung); Verwendung wasserdurchlässiger Beläge

- ökologische Frei- und Grünflächenplanung (Artenschutz/ Biodiversität)

5. Ressourcenschutz

- Flächenversieglung: möglichst geringer Flächenaufwand für Bebauung und dazu benötigter Erschließungsbereiche („Stapelung“, mehrgeschossige Bauweise)

- Energiebedarf: Verzicht auf fossile Brennstoffe; erhöhter Dämmstandard; Nutzung passiver Solarenergie bei gleichzeitiger Vermeidung von sommerlicher Überhitzung (Blendschutz); verbindlicher Einsatz von PV-Anlagen in Kombination mit obligatorischer Dachbegrünung; Einsatz nachhaltiger Materialien

- Flächeneffizienz: möglichst kleines Verhältnis von wärmeübertragender Umfassungsfläche zu Bauwerksvolumen (A/V-Verhältnis; Kompaktheit), d.h. kompakte Bauweise

- Lebenszyklusbetrachtung, Herstellungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten berücksichtigen, Verwendung nachwachsender Rohstoffe

Anlagen

- Konzeptskizze
- Auswertung Starkregengefahrenkarte und Erläuterungsbericht 2022
- Kaltluftabflüsse
- „Raumprogramm 3-zügiges Gymnasium“

Anlage 5

Gesetz für die Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - PSchG),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2021 (GBl. S 1009)

5. ABSCHNITT
Staatliche Finanzhilfe

§ 17

(1) Die als Ersatzschulen genehmigten Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Realschulen, Gymnasien, sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Fachschulen, Freien Waldorfschulen (Einheitliche Volks- und Höhere Schulen), Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs, Schulen für Haus- und Familienpflege, Schulen für Erzieher (Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung), Schulen für Heilerziehungspflege, Schulen für Arbeitserziehung, Schulen für Heilerziehungsassistenz und Schulen für Heilpädagogik erhalten auf Antrag Zuschüsse des Landes. Dies gilt nicht für Schulen für Berufe des Gesundheitswesens, deren Kosten nach § 17 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes im Pflegesatz berücksichtigt werden können sowie für Pflegeschulen, die nach den §§ 26 bis 36 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in der jeweils geltenden Fassung finanziert werden.

(2) Auf gemeinnütziger Grundlage arbeitende private und als pädagogisch wertvoll anerkannte, einem öffentlichen Bedürfnis entsprechende und genehmigte Realschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien mit Ausnahme der beruflichen Gymnasien sowie Freie Waldorfschulen hinsichtlich der Klassen 5 bis 13 haben einen Ausgleichsanspruch nach Artikel 14 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg. Entgelt für Unterricht und Lernmittel im Sinne des Artikels 14 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg ist Entgelt für solche Leistungen, deren Kosten bei einer öffentlichen Schule im öffentlichen Schulwesen entstehende Kosten im Sinne des § 18a sind. Soweit Schulen im Sinne des Satzes 1 auf ein Entgelt für Unterricht und Lernmittel ganz oder teilweise verzichten, erhalten sie auf Antrag einen Ausgleich in Höhe des nicht erhobenen Entgelts. Falls ein Entgelt für Unterricht und Lernmittel eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern fördert, wird für einen teilweisen oder vollständigen Verzicht auf dieses Entgelt ein Ausgleich nicht gewährt. Absatz 4 findet auf den Ausgleich nach Satz 3 entsprechende Anwendung. Der jeweilige Ausgleich nach Satz 3 ist bei einem Verzicht gegenüber Schülern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot begrenzt auf 10 Prozent der nach § 18a ermittelten, bei einer entsprechenden Schule im öffentlichen Schulwesen entstehenden Kosten. Der aus dem jeweiligen Ausgleich nach Satz 3 und dem jeweiligen Zuschuss nach Absatz 1 folgende Gesamtbetrag wird begrenzt auf 90 Prozent der nach § 18a ermittelten, bei einer entsprechenden Schule im öffentlichen Schulwesen entstehenden Kosten. Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zum Verfahren der Ausgleichsgewährung durch Rechtsverordnung zu regeln.

(3) Nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans können auf Antrag Zuschuß erhalten:

1. Schulkindergärten;
2. als Ergänzungsschulen anerkannte Schulen zur Ausbildung für soziale und sozialpädagogische Berufe;

3. als Ergänzungsschulen anerkannte Schulen für Berufe des Gesundheitswesens, deren Träger oder Mitträger nicht unter Absatz 1 Satz 2 fallen; die Ausbildung muss in Vollzeitform mit mindestens einjähriger Dauer erfolgen und mit einer Prüfung entsprechend einer staatlichen Prüfungsordnung oder einer gemäß § 15 Absatz 2 genehmigten Prüfungsordnung abschließen;
4. Internationale Schulen im Status einer Ergänzungsschule, an denen ein ›International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International‹ nach den Bestimmungen der International Baccalaureate Organization erworben werden kann, das der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Anerkennung des ›International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International‹ in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

(4) Zuschüsse an genehmigte Ersatzschulen und Ergänzungsschulen nach Absatz 3 Nummer 2 bis 4 werden erst drei Jahre nach Aufnahme des Unterrichts (Wartefrist) gewährt. Von der Wartefrist wird abgesehen, wenn eine genehmigte Ersatzschule, die die Wartefrist erfüllt hat, um einen räumlich angegliederten Bildungsgang erweitert wird. Das setzt voraus, dass die zum angegliederten Bildungsgang gehörenden Einrichtungen und Gebäude in einem hinreichend nahen räumlichen Zusammenhang zur genehmigten Ersatzschule stehen. Insbesondere müssen die Entfernungen zwischen den Einrichtungen und Gebäuden von Schülern sowie Lehrkräften im Verlauf des regelmäßigen Schulbetriebs zurückgelegt werden können. Entsprechendes gilt für anerkannte bezuschusste Ergänzungsschulen. Von der Einhaltung der Wartefrist kann abgesehen werden, wenn durch den Betrieb der Schule die Einrichtung einer entsprechenden öffentlichen Schule nicht erforderlich ist.

(5) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Schule auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet.

(6) Die Gewährung staatlicher Zuschüsse nach den Absätzen 1 und 3 kann davon abhängig gemacht werden, daß die Schule von der Gemeinde (Gemeindeverband), in der sie sich befindet, einen angemessenen Beitrag erhält; für den Zuschuß nach Absatz 1 gilt dies nur insoweit, als er über den in Absatz 2 bezeichneten Zuschuß hinausgeht.

Anlage 6

Jahr	Klasse	Schüler	BKM-Satz	12% v. 8.400 €	Schüler * Betriebskosten
1	1	27	8.415 €		235.620 €
2	2	54	8.583 €		480.665 €
3	4	108	8.755 €		980.556 €
					1.696.841 €

Anlage 7

Zum weiteren Verfahren

1. **Welchen Zeitplan legt die Stadtverwaltung bei den weiteren Überlegungen zugrunde (Entscheidung für Variante, ggf. Vereinbarung mit Evangelischer Schulstiftung, bauliche Umsetzung, Bereitstellung der zusätzlichen Klassenzüge)?**

Siehe Ziffer 4.4 der Vorlage.

2. **Welchen rechtlichen Charakter hätte eine Vereinbarung der Stadt mit der Evangelischen Schulstiftung? Welche Aspekte sind grundsätzlich einer Regelung mittels einer solchen Vereinbarung zugänglich?**

Die zu schließende Vereinbarung wäre ein notariell beurkundeter Vertrag. Zum Inhalt vgl. Absichtserklärung (Anlage 1)

Zu der inhaltlichen Ausrichtung und deren möglichen Folgen auf die bestehende Schullandschaft

1. Wie stellt sich die Stadtverwaltung zur Sorge der Reutlinger Schulleiterinnen und Schulleiter, dass ein privates Gymnasium seine Schülerinnen und Schüler auswählen kann und sich dies auf die Klassenzusammensetzung in den öffentlichen Schulen auswirken kann?

Das Grundgesetz und die Landesverfassung fördern den Betrieb von Schulen in freier Trägerschaft auch mit kirchlichem Profil. Sorgeberechtigte entscheiden eigenständig und unabhängig (auch finanziell auf Basis des grundgesetzlich verankerten Sonderungsverbots), ob sie ihr Kind zur Beschulung an ein privates Gymnasium geben wollen, ebenso, wie sie dies für eine Beschulung an einem öffentlichen Gymnasium tun. Dabei wählen sie aus einer Vielfalt schulischer Angebote aus, die auch von öffentlicher Seite her attraktiv sind.

Die Auswirkung des Auswahlverfahrens und des Profils des privaten Gymnasiums auf die Klassenzusammensetzung in öffentlichen Schulen dürfte sich durch den ausdrücklichen Sozialraumbezug der Schule nicht wesentlich von den Auswirkungen unterscheiden, welche das städtische Schülerlenkungsverfahren und die Profile der weiteren öffentlichen Gymnasien auf die Schülerströme haben.

Die Zusagen der ESS in diesem Zusammenhang sind insbesondere im Vergleich zu anderen freien Schulträgern sehr weitgehend und tragen den Sorgen der städtischen Gymnasien Rechnung, dies zumal es der ESS sehr an einem kooperativen bzw. komplementären Miteinander gelegen ist, wie die getroffenen Absprachen mit der Stadtverwaltung auch zeigen.

2. Wie hoch sind die Anteile von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund in den öffentlichen Schulen in Reutlingen, (42,7%, GR-Drs 23/016/02 für das Schuljahr 2022/2023) und wie hoch ist dieser Anteil in den Reutlinger Privatschulen laut Schulstatistik in den vergangenen fünf Jahren?

Im Vergleichsschuljahr lag der Anteil der drei allgemeinbildenden Privatschulen bei 14%. Schon dieser Erfahrungswert zeigt, dass Privatschulen auch ausländischen Schülerinnen und Schülern offenstehen, sofern sich ihre Sorgeberechtigten für das Profil der Schule bewusst entscheiden (siehe Nr. 1).

3. Wie hoch sind die Anteile von inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern in den öffentlichen Schulen in Reutlingen (209 = ca. 2 %, GR-Drs 23/016/02), und wie hoch ist dieser Anteil in den Reutlinger Privatschulen laut Schulstatistik in den vergangenen fünf Jahren? Im Vergleichsschuljahr lag der Anteil aller allgemeinbildenden Privatschulen bei 0,5%.

Anmerkung ESS: Hinsichtlich der Inklusion sind Gymnasien ausdrücklich gesondert zu betrachten (vgl. bspw. Inklusion am Gymnasium (gew-bw.de)).

Die ESS pflegt an all ihren Schulen eine ausgesprochene Inklusionsoffenheit. So werden etwa Inklusionskräfte dauerhaft angestellt, obschon die Förderung der Landkreise stets jährlich befristet neu festgesetzt wird. Als Praxisbeispiel für gelebte Inklusion sei die

Kooperation des Ev. Schulzentrum in Michelbach mit Gymnasium und Realschule (ebenfalls mit diakonischem Profil) mit dem Sonnenhof e.V., Schwäbisch Hall, genannt. Hier werden drei Außenklassen des Sonnenhofs in den ordentlichen Schulbetrieb des Schulzentrums regelhaft integriert.

4. Wie hat die Ev. Schulstiftung die Fragen der Reutlinger Schulleiter*innen zum Betrieb eines evangelischen Gymnasiums in Reutlingen beantwortet? Vgl. GR-Drs 22/016/08.

5. Trifft es zu, dass ein privates Gymnasium jederzeit einen 9-jährigen gymnasialen Bildungsgang einrichten kann und dazu keine Zustimmung vom Schulträger braucht?

Vgl. Vorlage Ziffer 4.2: ESS sichert durch notariellen Vertrag die Beibehaltung des G 8 zu – vorbehaltlich einer gesetzlichen Änderung, die aber auch die städtischen Gymnasien betreffen würde.

6. Im Falle der Errichtung eines dreizügigen privaten Gymnasiums wären die nach den bisherigen Planungen erforderlichen zusätzlichen vier Züge noch nicht hergestellt. Weiterhin wäre zu berücksichtigen, dass der Einzugsbereich eines privaten Gymnasiums größer ist. Welche Überlegungen bestehen daher zur Errichtung eines oder zwei weiterer Züge in städtischer Trägerschaft?

Vgl. Vorlage Ziffer 4.2: Die ESS sichert die Aufnahme von 90% aller SuS aus Reutlingen zu. Derzeit werden bei 20 baulich vorhandenen Zügen durchschnittlich 22 bis 23 Züge in den städtischen Gymnasien gebildet. Eine Entlastung für städtische Gymnasien tritt selbstverständlich auch bereits bei 3 weiteren Zügen eines privaten Gymnasiums ein. Weitere gymnasiale Züge stehen in Konkurrenz zu den insgesamt 17 weiteren Schulbauprojekten, die derzeit nicht finanziert sind.

Zu der Kostenseite

1. Wie hoch ist der Grundstückswert des Grundstücks Sickenhäuserstraße/Irtenbach, wenn dieser, wie im Bebauungsplan vorgesehen, für eine Wohnbebauung genutzt werden kann?

2. Wie viele Wohneinheiten wären nach dem Bebauungsplan auf diesem Grundstück realisierbar?

Fragen 1 und 2 sind durch das vorliegende Starkregengutachten hinfällig. Vgl. Vorlage Ziffer 3.: Wohnbebauung ist nicht mehr möglich. An Stelle des gymnasialen Standortes könnten keine Wohnungen geplant werden, wegen der baulichen Nähe zum AEG. Unabhängig davon können Einnahmen aus Grundstücksverkäufen nach dem Gesamtdeckungsprinzip nicht einzelnen (Bau-)Maßnahmen zugeordnet werden.

3. Zu welchen Konditionen würde die Stadt Reutlingen das genannte Grundstück der Evangelischen Schulstiftung zum Bau eines privaten Gymnasiums zur Verfügung stellen?

Vgl. Vorlage Ziffer 4.1: Per Erbbaurecht und Erlass des Erbbauzinses.

4. Wer würde die Erschließungskosten im Falle des Baus einer privaten Schule tragen?

Vgl. Vorlage Ziffer 4.1: Die Stadt Reutlingen.

5. Wie hoch ist der jährliche Betriebskostenzuschuss, den die Evangelische Schulstiftung von der Stadt Reutlingen für den Betrieb eines privaten Gymnasiums als freiwillige Leistung erwartet?

Vgl. Vorlage Ziffer 4.2: 12% nach Bruttokostenmodell + GU ab Jahr 6 des Betriebs (gegen PK-Ersatz). Nach § 17 Abs. PSchG BW kann der Staatszuschuss von einem „angemessenen Beitrag“ der Belegenheitskommune abhängig gemacht werden. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn durch den Betrieb der Schule die Einrichtung einer entsprechenden öffentlichen Schule (oder Erweiterung) nicht erforderlich ist. Welche Aspekte würden in die Gestaltung eines solchen Zuschusses einfließen (etwa Herkunft der Schülerinnen und Schüler)? Nein, ausschließlich betriebswirtschaftliche Aspekte. Der Betrieb durch die ESS muss für die Stadt gegenüber dem eigenen Betrieb „vorteilhafter/wirtschaftlicher“ sein. Dieser Nachweis ist in der derzeitigen Finanzsituation gegenüber dem RP zu führen. Vgl. Vorlage Ziffer 4.3.2.

6. Wie stellt sich die Stadtverwaltung die Gleichbehandlung der anderen Reutlinger Privatschulen im Hinblick auf die Bezuschussung von baulichen Erweiterungen und die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen vor? Die Stadt hat vor dem Hintergrund ihrer finanziellen Situation das Gespräch gesucht. Andere Privatschulen waren eigeninitiativ. Sie sind insofern nicht vergleichbar. Es ist nicht zu bestreiten, dass der Betrieb der aktuell drei privaten Schulen dazu führt, dass die Stadt Reutlingen eigene Schulplätze in geringerem

Umfang nicht anbieten muss. Sollte der Betrieb einer Privatschule eingestellt werden, müssten die SuS aus Reutlingen in Reutlinger Schulen aufgenommen bzw. die Kapazitäten im erforderlichen Umfang geschaffen werden.

7. Zu welchen Zeitpunkten würden in einer vergleichenden Kostenberechnung einer öffentlichen, einer privaten oder einer kombinierten Erweiterung der Gymnasialzüge in Reutlingen jeweils welche Kosten und welche Erlöse (z.B. Zuschüsse) für den städtischen Haushalt entstehen (Bau und Betrieb)?

Siehe Antwort zu Ziffer 5.